

In Folge Beschlusses des Großen Rathes vom 22. Dezember 1846 werden nachfolgende theils von dem Regierungsrathe, theils von dem Obergerichte erlassene Verordnungen und Beschlüsse, so wie die mit einigen Schweizerkantonen abgeschlossenen resp. Verkommnisse in die Gesetzsammlung aufgenommen.

### Verordnung des Regierungsrathes

vom 11. Hornung 1845 betreffend die Verwaltung der Gemeindegüter und das Rechnungswesen der Gemeinden.

#### Der Regierungsrath

als oberste Aufsichtsbehörde über die Gemeindegüter;  
in Berücksichtigung:

daß die Verwaltung der Gemeindegüter einer genauern Regulirung bedarf und eine Revision der bisherigen reglementarischen Bestimmungen über das Rechnungswesen der Gemeinden ebenfalls als nothwendig erscheint,

verordnet was folgt:

#### I. Verwaltung der Gemeindegüter.

Art. 1. Jede Gemeindsbehörde, welche ein Gemeindgut verwaltet, hat darauf zu achten, daß dasselbe nicht nur ohne außerordentliche Veranlassung nicht vermindert, sondern geäufnet und nicht zu

fremdartigen Zwecken verwendet werde, und daß die Verwaltung zweckmäßig eingerichtet sei. Zu diesem Behufe haben die betreffenden Gemeindsbehörden dafür zu sorgen:

- a. daß Rückschläge der Güter so viel möglich verhütet und wo solche entstehen, gedeckt, die Restanzen vermindert und die Baarschaft möglichst nutzbar gemacht, zweckwidrige Ausgaben aber vermieden werden;
- b. daß Liegenschaften, welche der Gemeinde gehören, in gutem Zustande erhalten und, sie mögen zur Benutzung vertheilt sein oder nicht, auf eine zweckmäßige Weise bewirthschaftet, namentlich die Waldungen von Zeit zu Zeit durchforstet und in ihrem nachhaltigen Bestande gesichert werden;
- c. daß die Einzugsgebühren zum Stammgute geschlagen und die Kapitalien der Güter so viel möglich nur gegen hinlängliche Grundversicherung ausgeliehen werden.

Art. 2. Verträge, welche Veränderung des Stammgutes durch Veräußerung oder Verpfändung von Gemeindeliegenschaften oder durch Vertheilung von solchen zu Eigenthum betreffen, so wie Beschlüsse über Verwendung eines Theiles des Stammgutes sind vor ihrer Vollziehung dem Bezirksrathe in Abschrift mitzutheilen; findet der letztere einen solchen Vertrag oder Beschluß dem Interesse der Gemeinde nachtheilig, so ist er binnen 14 Tagen, vom Tage der Mittheilung an gerechnet, befugt, denselben zu sistiren oder aufzuheben. (Ges. über die Verwaltung der Gemeindegüter vom 29. Brachmonat 1838, §. 4 Nr. 3.)

Insofern solche Verträge oder Beschlüsse vor Ablauf dieser Frist von 14 Tagen einer betheiligten Privatperson mitgetheilt werden, so soll darin auf diese Bestimmung des Gesetzes ausdrücklich verwiesen werden.

Art. 3. Die Gemeinden sind befugt, die Einrichtung der Gemeindeverwaltung innerhalb der Schranken der Verfassung und Gesetze durch besondere Gemeindeordnungen näher zu reguliren. In diesem Falle ist die Gemeindeordnung dem Bezirksrathe zur Einsicht mitzutheilen, welcher lediglich vom Standpunkte der Oberaufsicht aus zu prüfen hat, ob nicht dadurch Verfassungs- oder Gesetzesbestimmungen überschritten oder verletzt werden. Die Oberaufsicht darf nie in Obervormundschaft ausarten.

Art. 4. Ueber Gemeindestiftungen, welche neu entstehen, haben die Gemeindegörden, insofern nicht bei der Stiftung etwas anderes verfügt wird, ebenfalls eine Oberaufsicht auszuüben und zwar die Schulpflege über Stiftungen für Unterrichtszwecke, der Stillstand über Stiftungen für kirchliche Zwecke, die Armenpflege über Stiftungen für Armenunterstützungszwecke, der Gemeindrath über alle andern Gemeindestiftungen. Die Stiftungszwecke sind jederzeit auf's Sorgfältigste zu beachten und vor Verletzungen zu sichern.

## II. Rechnungsstellung.

Art. 5. Die Verwalter der Gemeindegüter (die Kirchen-, Armen-, Schul- und Gemeindgutsverwaltungen) haben ihre Rechnungen, welche in der Regel den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember

umfassen sollen, mit Ende jeden Jahres abzuschließen, und spätestens bis Mitte Februar der betreffenden Gemeindebehörde (Stillstand, Schulpflege, Gemeindrath) in Doppel einzugeben.

Für die innere Einrichtung der Verwaltung und die äußere Form der Rechnungsstellung gilt die Anleitung des Rathes des Innern vom 2. November 1838.

Art. 6. Die Gemeindebehörde, für welche die Rechnung gestellt wird, hat die Rechnung zu prüfen und zu verabschieden, allfällige Anträge über die Verwaltung, Abtragung der Passiven, Deckung der Rückschläge u. s. w. zu stellen und bis Mitte März die Rechnung sammt den Belegen an die Prüfungskommission (Art. 7) zu überweisen.

Ihr liegt auch ob, fehlerhafte, unordentliche Rechnungen sofort, unter Vorbehalt des Rekurses an den Bezirksrath, zurückzuweisen, überhaupt die nöthigen Maßnahmen zu treffen, daß dieselben ordentlich gestellt werden und zu der festgesetzten Zeit (Art. 5) einkommen.

### III. Prüfungskommission.

Art. 7. Jede Gemeinde hat entweder eine Kommission zur Prüfung und Begutachtung der Rechnungen, oder einen bleibenden Bürgerausschuß zur Beaufsichtigung der Gemeindeverwaltung zu bestellen (Art. 88 der Verfassung und §. 22 des Gesetzes über die Gemeindeverwaltung).

Art. 8. Die Zahl der Mitglieder dieser Kommission, so wie deren Amtsdauer und theilweise Erneuerung bestimmt die Gemeinde. Die Wahl ge-

schieht am zweckmäßigsten zum Voraus in der zweiten ordentlichen Jahresversammlung und nach den Bestimmungen des §. 12 des Gesetzes über die Gemeindeversammlungen. Die Wählbarkeitsanfordernisse bezeichnet §. 6 des Gesetzes über die Gemeindeverwaltung. (Beide Gesetze vom 30. Mai 1831. D. S. Bd. I. S. 92 und 108.)

Die Verrichtungen der Kommission sind in der Regel unentgeltlich.

Art. 9. Der Kommission liegt zunächst ob:

1. in formeller Beziehung:

- a. jede ihr zugestellte Rechnung mit dem Bestande der letztjährigen Rechnung zu vergleichen;
- b. mit Genauigkeit zu prüfen, ob die Rechnung arithmetisch und formell richtig, die nöthigen Belege dazu vorhanden und mit der Rechnung übereinstimmend seien.

Uebrigens ist die Kommission befugt, das Vorhandensein der Schulbuckunden zu den einzelnen Rechnungen und der Bürgscheine für die Gutsverwalter in der Lade zu verifiziren.

2. in materieller Beziehung

wird die Kommission ihr besonderes Augenmerk richten:

- c. auf die Ertragsamkeit der Gemeindeliegenschaften (s. Art. 1. litt. b. oben);
- d. auf die Sicherheit der Kapitalien und die Verminderung der Restanzen;
- e. auf Tilgung allfälliger Schulden;
- f. auf die Wünschbarkeit, Ersparnisse einzuleiten;
- g. auf die Zweckmäßigkeit der Verwendungen und

Angabe der Mittel, den Ertrag der Güter zu vermehren.

Bei einem Rückschlage hat die Kommission die betreffende Gemeindsbehörde zu veranlassen, die geeigneten Anträge über die Art und Weise der Deckung an die Gemeinde zu bringen.

Art. 10. Bei allfälligen Anständen in der Rechnung ist die Prüfungskommission befugt und verpflichtet, den Verwalter vorzuladen und von ihm sich Auskunft geben zu lassen.

Art. 11. Für die Prüfung der Verwaltung (Art. 9), für den allfälligen Zuzug des Verwalters (Art. 10) und für die Abfassung und Eingabe des gutächtlichen Berichtes (Art. 12), ist der Kommission im Ganzen eine Frist von 4 Wochen anberaunt, welche in keinem Falle überschritten werden darf.

Der Gemeindspräsident hält die Kontrolle über den Personalbestand der Kommission und wacht über Einhaltung aller Fristen.

Art. 12. Die Kommission darf ihr Gutachten nicht in die Rechnungen tragen, sondern sie hat dasselbe abgesondert schriftlich abzufassen und sammt den Rechnungen und Belegen dem Gemeindspräsidenten zu übersenden, welcher die Rechnungen mit dem Gutachten der Prüfungskommission 14 Tage lang allen Antheilhabern zur Einsicht aufzulegen hat.

#### IV. Abnahme der Rechnung durch die Gemeinde.

Art. 13. An der ersten ordentlichen Jahresversammlung der Gemeinde, welche spätestens Mitte Mai stattfinden soll, sind die Rechnungen sammt dem

Gutachten (Art. 12) zu verlesen, dann die von der Kommission und der Verwaltung bezeichneten Berichterstatter aufzufordern, den Bericht und Antrag vorzutragen, auf welchen hin die Berathung und die Entscheidung der Gemeinde folgt. Die Beschlüsse, welche die Gemeinde faßt, sind als Abschied in die Rechnung aufzunehmen und von dem Präsidenten und Schreiber zu unterzeichnen.

Art. 14. Der Rechnungsprüfungskommission steht frei, neben ihrem Gutachten über die Rechnungen auch Anzüge zu machen über einen auf den Gemeindehaushalt bezüglichen Gegenstand, welche nach §. 6 des Gesetzes über die Gemeindeversammlungen gleich den Anzügen eines einzelnen Bürgers zu behandeln sind.

Art. 15. Nach Abnahme der Rechnungen durch die Gemeindeversammlung sind dieselben mit Beförderung, spätestens aber bis Ende Mai dem Bezirksrath zuzustellen. Ebenso ist den Bezirksräthen von den Bestimmungen der Gemeindestiftungen (Art. 4) Kenntniß zu geben und die Rechnungen alljährlich zur Einsicht mitzutheilen.

#### V. Oberaufsicht.

Art. 16. Die Bezirksräthe haben die sämtlichen Rechnungen, sowohl hinsichtlich ihrer arithmetischen Richtigkeit, als um allfällige Mißbräuche zu entdecken, welche sich zum Nachtheile des Gemeindehaushaltes eingeschlichen haben sollten, alljährlich in den Monaten Juni, Juli und August zu prüfen. Ihr Augenmerk wird vornehmlich darauf gerichtet sein, daß das Kapitalvermögen der Gemeinden ohne hin-

reichende Gründe nicht angegriffen, noch zu fremdartigen Zwecken verwendet werde. Die richtig befundenen Rechnungen werden ratifizirt, Unrichtiges oder Fehlerhaftes hingegen je nach Umständen berichtigt und die nöthige Abhülfe angeordnet.

Art. 17. Zu der Rechnungsabnahme kann nöthigenfalls der Verwalter des betreffenden Gutes oder ein Abgeordneter der betreffenden Gemeindsbehörde als Berichterstatter berufen, und hiefür dem Gute eine Entschädigung von höchstens 2 Frkn. verrechnet werden. Ueber die Rechnungsabnahme selbst ist dem Verwalter ein Abschied zuzustellen und die erfolgte Ratifikation sowohl im Protokoll des Bezirksrathes als auf der abgenommenen Rechnung zu bemerken.

Die Rechnungen sind nach erfolgter Abnahme an die betreffenden Gemeindsbehörden zurückzusenden. Ein Doppel wird in das Gemeinds-, resp. Kirchenarchiv niedergelegt, das andere erhält der Verwalter des Guts.

Art. 18. Wo sich Gemeindsliegenschaften vorfinden, die sich zur Vertheilung eignen, sofern sie nicht Holz oder Torf tragen, da haben die Bezirksräthe auf ihre Vertheilung in geeignetem Zeitpunkte hinzuwirken, insofern zu erwarten steht, daß durch eine solche Vertheilung der Wohlstand in der Gemeinde gefördert werde. Es ist hiebei darauf zu achten, daß bei Vertheilung zur Benutzung eine angemessene Auflage (Vozgeld) festgesetzt und bei Vertheilung zu Eigenthum gemäß §. 9 des Gesetzes über die Verwaltung der Gemeindegüter ein entsprechender Werth zum Stammgute des Gemeindevermögens geschlagen werde.



Art. 19. Wo die Ausgaben eines Gutes dessen Einnahmen übersteigen, haben die Bezirksräthe darauf hinzuwirken, daß das Mangelnde durch Steuern ersetzt werde (siehe §. 11 des Gesetzes über Gemeindeausgaben und Gemeindesteuern); es wäre denn, daß die übrigen Einnahmen auf angemessene Weise gesteigert werden können.

Da, wo Passiva auf den Gemeindegütern haften, werden die Bezirksräthe die Gemeinden veranlassen, geeignete Beschlüsse zu deren allmäliger Tilgung zu fassen, wenn es nicht bereits geschehen ist.

Art. 20. Das Ergebnis der Rechnungen ist in ein — die einzelnen Titel der Rechnungen enthaltendes — Lagerbuch des Bezirksrathes einzutragen und es sind die dem Lagerbuche entsprechenden Uebersichten nebst Bericht längstens bis Ende September an den Rath des Innern einzusenden. Diese Uebersichten sollen in der Rubrik „Bemerkungen“ namentlich Auskunft über die Ursache außerordentlicher Vor- oder Rückschläge und in der hiefür angewiesenen Rubrik immer die Angabe der Quote allfälliger Gemeindesteuern enthalten.

Art. 21. Nach Eingang der Rechnungsübersichten und Berichte (Art. 20) läßt der Rath des Innern das summarische Ergebnis der Rechnungen (welche er nöthigenfalls in Original einfordert) in sein Lagerbuch eintragen, und zum Behuf des Jahresberichtes an den Regierungsrath zu Händen des Großen Rathes wird von ihm eine Zusammenstellung des Bestandes der Gemeindegüter angefertigt.

## VI. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 22. Jede Gemeindsbehörde ist gegenüber dem Verwalter des Gutes, je eine höhere Verwaltungsbehörde gegenüber der untern befugt, für Versäumniß einer Frist oder Nichtachtung gegebener Aufträge aus Absicht oder Nachlässigkeit, mit Ordnungsbußen zu verfahren.

Wenn eine Frist um besonderer Anstände willen nicht eingehalten werden kann, so ist sofort an die vorgesezte Behörde über die Ursache der Verzögerung Bericht zu erstatten.

Art. 23. Ebenso ist jede Gemeindsbehörde befugt, bei längerer Zögerung im Rechnungsstellen von Seite des Verwalters oder, wo nach den Verhältnissen eine ordentliche Rechnungsstellung nicht denkbar ist, eine sachkundige Person auf Kosten des Verwalters mit der Rechnungsstellung zu beauftragen, vorbehältlich des Rekurses an den Bezirksrath.

Art. 24. Die Untersuchung der Gemeindeladen durch den Bezirksrath geschieht gleichzeitig mit der Untersuchung der Waisenladen nach §. 67 des Vormundschaftsgesetzes.

Hinsichtlich der Bürgscheine für die Verwalter der Gemeindegüter gilt die Verordnung des Regierungsrathes vom 13. Februar 1844 (Amtsblatt Nr. 13).

Art. 25. Durch gegenwärtige Verordnung, welche auch mit Bezug auf die Zivilgemeindegüter analoge Anwendung findet, werden die ihr widersprechenden frühern Verordnungen, insbesondere diejenigen des

Rathes des Innern vom 20. Wintermonat 1833 und 5. März 1834 aufgehoben, und sie soll den betreffenden Behörden und Beamten Behufs genauer Nachachtung gedruckt zugestellt und ins Amtsblatt aufgenommen werden.

**Beschluß des Regierungsrathes**  
vom 16. August 1845 betreffend die zu erhebenden Einheirathungsgebühren von St. Galler Bürgerinnen.

**Der Regierungsrath**  
hat

nach Einsicht einer Erklärung der Regierung des h. Standes St. Gallen, nach welcher gemäß dem dortseitigen Gesetze vom 26. April 1838 von sich einheirathenden Schweizerbürgerinnen keine andern Gebühren zu entrichten sind, als diejenigen, welche auch Kantonsbürgerinnen zu bezahlen haben, und mit Hinsicht auf die Vorschrift des §. 23 des hierseitigen Bürgerrechtsgesetzes vom 28. Herbstmonat 1842,

beschlossen:

Sei von obiger Erklärung der Regierung von St. Gallen, den sämmtlichen resp. Behörden Kenntniß zu geben, damit in Zukunft sich einheirathende St. Galler Bürgerinnen gleich den hierseitigen behandelt werden.